



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 37 vom 29.04.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallpflicht
von Geflügel**

346



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 29.04.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-003

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallpflicht von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 10.03.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-002 zur Anordnung der Aufstallpflicht für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) in ausgewiesenen Risikogebieten wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die in Nummer 1 getroffene Regelung des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Gestützt auf die Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensgeundheit (LGL) vom 03.03.2021 wurde mit Allgemeinverfügung vom 10.03.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-002, die Aufstallpflicht von Geflügel in festgelegten Risikogebieten des Landkreises Kelheim angeordnet.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat am 27.04.2021 eine aktuelle Risikobewertung für das Auftreten der HPAIV in Bayern herausgegeben.

Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern unter Einhaltung der für Geflü-

gelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen derzeit nur noch als mäßig bis gering eingestuft, weshalb eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – nicht mehr erforderlich ist.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Begründung für Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-002, stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 26.04.2021 und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) nicht mehr erforderlich. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird nun als mäßig bis gering eingestuft.

Da im Landkreis Kelheim im Winterhalbjahr 2020/2021 ein Nachweis von Geflügelpest weder bei Wildvögeln noch bei gehaltenem Geflügel erfolgte, kann die Anordnung der Aufstallpflicht in den Risikogebieten im Landkreis Kelheim sowie die damit verbundenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Begründung für Nr. 2

Die Anfechtung der in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahme hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung für Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung für Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

Diese Allgemeinverfügung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 29.04.2021
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat